

1.5. Ein Rechtsmittel gegen ein freisprechendes Urteil steht dem Angeklagten auch dann nicht zu, wenn er Einwände gegen die Begründung des Urteils hat (vgl. Anm. 1. zu § 287). Zur Möglichkeit einer Kassation der Urteilsgründe vgl. Anm. 2.5. zu §311.

2.1. Die Abweisung eines Schadenersatzantrags als unzulässig ermöglicht es dem Geschädigten, den Anspruch - anders als bei einer Abweisung wegen Unbegründetheit - aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten als dem des Schadenersatzes wegen der angeklagten Tat vor dem zuständigen Gericht weiter zu verfolgen.

2.2. Zuständiges Gericht für die Verhandlung und Entscheidung über den Anspruch des Geschädigten aus anderen rechtlichen Gründen ist eine Konflikt- oder eine Schiedskommission oder das KG. Wurde der Schaden durch eine Straftat verursacht,

die zugleich eine Arbeitspflichtverletzung darstellt (vgl. § 266 Abs. 1 AGB), ist, soweit im Betrieb des Freigesprochenen eine Konfliktkommission besteht, diese (vgl. § 13 GGG; § 18 KKO), anderenfalls das KG (Kammer für Arbeitsrecht), in dessen Bereich der Betrieb seinen Sitz hat, zuständig (vgl. § 25 Abs. 2 ZPO). Steht die Schadensverursachung nicht im Zusammenhang mit einer Arbeitspflichtverletzung, ist unter den Voraussetzungen von § 14 GGG, § 17 SchKO die Schiedskommission oder das KG zuständig (vgl. §§ 4, 23 GVG; § 20 ZPO).

2.3. Dem Geschädigten ist das Urteil, soweit es die Abweisung seines Schadenersatzantrags betrifft, **zustellen** (vgl. § 184 Abs. 1 und 3; Ziff. 4. der RV/MdJ Nr.9/77; Ziff.2.7. der PIROG vom 14.9.1978). Darüber, in welcher Weise der Geschädigte seine Ansprüche anderweitig geltend machen kann, ist er bei seiner Anwesenheit in der Hauptverhandlung mündlich, anderenfalls schriftlich zu unterrichten.

§245

Schriftliche Absetzung des Urteils

(1) Das Urteil ist während der Beratung schriftlich zu begründen und von allen Richtern zu unterschreiben.

(2) Die Bezeichnung des Tages und Ortes der Sitzung sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Staatsanwalts, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers, des gesellschaftlichen Verteidigers und des Protokollführers, die an der Sitzung teilgenommen haben, sind in das Urteil aufzunehmen.

(3) Die Ausfertigungen der Urteile sind von dem dazu ermächtigten Mitarbeiter des Gerichts zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

1.1. Zum Inhalt und Ablauf der Beratung vgl. Anmerkungen zu § 180. Die Beratung soll sich unmittelbar an die bisherige Hauptverhandlung anschließen.

1.2. Die schriftliche Begründung des Urteils ist im Anschluß an die Beratung - möglichst am gleichen Tage und ohne Zwischenschaltung einer anderen Hauptverhandlung - unter Mitwirkung der Schöffen oder beisitzenden Richter vorzunehmen.

1.3. Zu unterschreiben ist das vollständig abgefaßte Urteil von allen Richtern, die an der Beratung teilgenommen haben. Hat ein Zusatzrichter (vgl. § 33 Abs. 2 GVG) mitgewirkt, ist das Urteil auch von ihm zu unterschreiben; vom Ergänzungsrichter (vgl.

§214 Abs. 2) nur dann, wenn er an die Stelle eines anderen Richters getreten ist. Mit der Unterschrift bekunden die Richter die Übereinstimmung des Urteils mit dem Beratungsergebnis. Der überstimmte Richter darf seine Unterschrift nicht verweigern. Seine Unterschrift bezeugt, daß die Mehrheit der Richter diese Entscheidung getroffen hat (vgl. Anm. 4. zu § 180).

1.4. Zu den inhaltlichen Anforderungen an die Urteilsbegründung vgl. §242 Abs. 4 und Anm. 4.1 -4.6. dazu, Anm. 1.4. zu § 244.

2. Das Urteilsrubrum (der Urteileingang), das den das Urteil einleitenden Worten „Im Namen des Volkes“ folgt, hat zu enthalten: